

Satzung für die Wirtschaftsschule der Stadt Schwabach

Vom 05.03.2001

(Stand: 1.Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsschule der Stadt Schwabach vom 01.01.2003)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 14 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414) folgende Satzung für die Wirtschaftsschule der Stadt Schwabach:

§ 1

Betrieb einer Wirtschaftsschule

Die Stadt Schwabach betreibt eine Wirtschaftsschule als Berufsfachschule (Art. 14 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

§ 2

Organisation

Die Wirtschaftsschule wird zwei-, drei- und vierstufig geführt und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Wirtschaftsschulabschluss.

§ 2a

Aufnahme in die Wirtschaftsschule

- (1) Die Aufnahme richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Schulordnung der Wirtschaftsschulen.
- (2) Die Anzahl der aufzunehmenden Schüler ist von der Klassenkapazität der Wirtschaftsschule abhängig.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen für die zweistufige Wirtschaftsschule die Aufnahmekapazität der Schule, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (4) Die Auswahl für die Bewerber aus der Hauptschule erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen am Ende des Schuljahres vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber aufgestellt, die aus den Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Hauptschulabschlusszeugnis und aus dem Gesamtdurchschnitt des Quali-Zeugnisses gebildet wird. Das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- (5) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen insbesondere aus sozialen oder familiären Gründen abgewichen werden.
- (6) Über die Aufnahme in die Wirtschaftsschule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

§3

Bedarfsaufbringung

Für die Aufbringung des Personal- und Schulaufwandes gelten die Artikel 15 bis 20 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

§ 4
Schulordnung, Lehrpläne

Die für staatliche Wirtschaftsschulen erlassene Schulordnung nebst Ausführungsbestimmungen, Lehrpläne und Stundentafeln gilt unmittelbar auch für die Wirtschaftsschule der Stadt Schwabach.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung für die Wirtschaftsschule der Stadt Schwabach vom 18. März 1976 außer Kraft.

Schwabach, 5. März 2001

Reimann
Oberbürgermeister